

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 82.

Mittwoch den 23. März.

1870.

Bekanntmachung.

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines v. 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hat den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittlung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittlung seiner Depesche — so weit es thunlich und nöthig ist — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandation, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesamt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zwecke hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittlung er vorzugsweise für notwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort u. wird bei der Ermittlung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche beteiligten Stationen collationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort u. entfällt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte u. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage: Delbrück.

Dem correspondirenden Publicum theilt Unterzeichnete vorstehende Bekanntmachung mit, um die Aufgeber interner Depeschen auf die qu. neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Bundes-Telegraphen-Station.

Leipzig, den 22. Februar 1870.

Restler.

Bekanntmachung.

Die zeitlich an Herrn Rudolf Tänzer vermiethete Abtheilung Nr. 2 der Verkaufshalle an der Schillerstraße soll vom 1. April d. J. an anderweit an den Meistbietenden vermiethet werden und zwar bis zum 1. October 1871 fest und weiter gegen einhalbjährliche Kündigung. Miethlustige wollen sich

Donnerstag den 24. d. Mts. Vormittags 11 Uhr

an Rathsstelle einfinden und ihre Gebote eröffnen.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen können schon jetzt daselbst eingesehen werden.

Leipzig, den 15. März 1870.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Zur Herstellung des Straßenkörpers der Auen-Straße (Waldstraßen-Seite) wird auch fernerhin Schutt angenommen und das volle zweispännige, 8 Kubikellen haltende Fuder mit 7 Mgr. 5 Pf. vergütet.

Des Rathes Bau-Deputation.

Holzpflanzen = Verkauf.

Im Connewitzer Revier werden im bevorstehenden Frühjahr folgende Holzpflanzen zum Verkauf gegen sofortige Baarzahlung gestellt, nämlich:

| | | |
|----|---|---------------------|
| 30 | Schock 6—10' hohe Eichenpflanzen à Schock | 3—6 ^{ap} , |
| 60 | = 4—8' = Eichenpflanzen à | = 1/2—2 " |
| 10 | = 4—8' = Fichtenspflanzen à | = 5—10 " |
| 1 | = 3—5' = Balsamsfichten zu 15 ^{ap} . | |

Reflectanten wollen sich deshalb an Herrn Revierförster Schönherr in Connewitz wenden.

Leipzig, am 8. März 1870.

Des Rathes Forst-Deputation.

Vorträge im Mendelssohn-Verein.

Leipzig, 22. März. Gestern hielt im kleinen Saale des Schützenhauses Dr. Goldschmidt einen Vortrag über die Falaschas, einen jüdischen Volksstamm in Abyssinien. Nachdem er die märchenhaften Berichte beleuchtet hatte, welche von dort hergekommen seien, ging er auf andere sichere und richtigere Berichte ein, aus welchen u. A. klar hervorgehe, daß in Abyssinien einst eine jüdische Dynastie geherrscht habe. Als Quellen,

welche der Redner für die Schilderung der jetzigen Zustände unter den Falaschas benutzt hatte, nannte er: Berichte der Missionaire und die Mittheilungen jüdischer Berichterstatter und freier, unparteiischer Forscher.

Die Zahl der Juden in Abyssinien beträgt ungefähr 1/4 Million. Sie unterscheiden sich von den übrigen Bewohnern durch Feinheit der Gesichtszüge, durch geistige Begabung u. und halten sich für Nachkommen von Abraham, Isaaq und Jakob. Ihr Name: „Falaschas“ bedeutet Verbannte. Eigenthümlich ist die